

# Das Wichtigste aus Recht, Steuern und Wirtschaft

---

Juni 2014

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| Persönliche Haftung des Verwaltungsrats bei Darlehensvergabe .....                        | 2 |
| Ab 1. Juni 2014 sind Stillzeiten bezahlt.....   | 2 |
| Rückstellungen für die Sicherung des dauernden Gedeihns des<br>Unternehmens möglich ..... | 3 |
| Der Staat spielt mit.....   | 3 |
| Zur-Verfügung-stellen von Büroinfrastruktur kann mehrwertsteuerpflichtig<br>sein.....     | 4 |
| Weiterverrechnen von Spesen . mit oder ohne Mehrwertsteuer? .....                         | 5 |

## Persönliche Haftung des Verwaltungsrats bei Darlehensvergabe

Verwaltungsräte müssen die finanzielle Situation der geführten Unternehmen jederzeit kennen und kontrollieren. Dies gilt insbesondere auch für Tochtergesellschaften. Cash-Verschiebungen innerhalb von Holding-Strukturen, die ohne vertragliche Grundlage erfolgen, sind für Verwaltungsräte mit grossen Risiken verbunden. Vor allem die Gewährung ungesicherter Darlehen stellt eine Sorgfaltspflichtverletzung dar, wenn keine Aussicht auf Rückzahlung besteht. Im konkreten Fall gewährte eine Holding ihrer Tochtergesellschaft ein ungesichertes Darlehen, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt schon überschuldet war. In der Folge ging die Tochtergesellschaft Konkurs, was auch zum Konkurs der Holding führte.

Die Gläubiger gingen gegen den VR-Präsidenten und Delegierten des Verwaltungsrats vor mit dem Argument, dass der Schaden eine direkt Folge der Pflichtverletzung des VRs sei. Der VR hätte wissen

müssen, dass die Tochtergesellschaft überschuldet war.

Das Bundesgericht bestätigte ein Urteil des Handelsgerichts Aarau, das den VR-Präsidenten zur Bezahlung von 1.0 Mio. Franken wegen Pflichtverletzung verurteilte.

Das Bundesgericht führte in seinem Urteil aus, dass der Verwaltungsrat

- Jahresabschlüsse hinterfragen muss, auch wenn sie revidiert sind
- eine prekäre finanzielle Situation nicht nur dann erkennen muss, wenn eine Bilanz darüber Aufschluss gibt, sondern auch andere Alarmzeichen beachten muss
- stille Reserven bei der Beurteilung der Überschuldung nicht berücksichtigen darf.

---

(Quelle: Dr. U. Egli, *epartners Rechtsanwälte AG, Zürich*)



## Ab 1. Juni 2014 sind Stillzeiten bezahlt

Der Bundesrat hat beschlossen, dass ab 1. Juni 2014 Stillzeiten während der Arbeitszeit in einem begrenztem Umfang entlohnt werden.

Bisher wurde für die Anrechenbarkeit der Stillzeit als Arbeitszeit zwischen Stillen **im Betrieb** und **ausserhalb des Betriebs** unterschieden. Diese Unterscheidung wird

nun aufgehoben. Zudem muss der Arbeitgeber mit der neuen Regelung die Arbeitnehmerin neu in einem begrenzten Umfang für die Zeit entlohnen, welche sie für das Stillen benötigt.

---

(Quelle: *Seco*)

## Rückstellungen für die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens möglich

Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht sind auch die Bestimmungen zu den Rückstellungen geändert worden. Rückstellungen müssen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, sobald vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten lassen. Rückstellungen sind in ihrer Höhe und Fälligkeit meistens ungewiss, können aber betragsmässig geschätzt werden. Sie sind beliebt, denn sie ermöglichen dem Unternehmen die Bildung von stillen Reserven.

Neu sind unter dem revidierten Rechnungslegungsgesetz unter anderem Rückstellungen für die **Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens** erlaubt.

Auch neu hinzu kommt, dass nicht mehr benötigte Rückstellungen nicht zwingend aufgelöst werden müssen. Sie können also auf unbestimmte Zeit in der Bilanz stehen bleiben.

Die Steuerbehörden werden aber Rückstellungen für das dauerhafte Gedeihen des Unternehmens einzuschränken wissen. Denn wie sonst bei Rückstellungen üblich steht hinter dieser Rückstellung kein konkretes, aus der Vergangenheit verursachtes Risiko dahinter. Übermässiges Ausschöpfen dieser Rückstellungsmöglichkeit wird wahrscheinlich mit dem Aufrechnen der Rückstellung als stille Reserve resultieren.



## Der Staat spielt mit

Gewinne aus Glücksspielen sind wie andere Einkommen zu versteuern. Zu den Glücksspielen zählen dabei Lotteriespiele, Sport-Toto-Wetten oder ähnliche Veranstaltungen. Die Gewinne darauf müssen in der Schweiz versteuert werden, unabhängig davon, ob die Gewinne im In- oder im Ausland erzielt wurden. Einzige Ausnahme: Falls der Geldbetrag in einem Schweizer Casino gewonnen wird, muss für den erzielte Gewinn keine Steuern bezahlt werden.

Doppelt besteuert werden Gewinne aus dem Ausland. Erstens muss am Spielort ein Quellensteuerabzug bezahlt werden und

zweitens wird der verbleibende Nettogewinn in der Schweiz nochmals mittels Deklaration versteuert. Eine Rückerstattung der durch die ausländische Steuerbehörde zurückbehaltenen Quellensteuern sehen die Doppelbesteuerungsabkommen nicht vor.

Glücklich sind nur diejenigen, die in einem Schweizer Casino gewonnen haben. Hier kann der Gewinn «steuerfrei» mit nach Hause genommen werden, egal wie hoch er ist. Denn die Spielbanken zahlen die Steuern direkt an die Behörde. Dies gilt aber nur für Schweizer Casinos . im Aus-

land erzielte Gewinn müssen als Einkommen deklariert werden.

Alle Gewinne über 1000 Franken unterliegen der Verrechnungssteuer in Höhe von

35%. Sie kann mittels Deklaration des Gewinnes wieder zurückgefordert werden.



## Zur-Verfügung-stellen von Büroinfrastruktur kann mehrwertsteuerpflichtig sein

In einem aktuellen Urteil hatte sich das Bundesgericht mit der Frage zu beschäftigen, ob bei einer Untervermietung die Nutzung von gemeinsam genutzten Flächen wie Sitzungszimmer, Küche, Kopierraum usw. eine mehrwertsteuerliche Leistung darstellt.

Anlässlich einer Mehrwertsteuer-Kontrolle bestimmten die Kontrolleure, dass die Mieteinnahmen nicht von der Steuer ausgenommenes Mietentgelt sind, sondern als «Zur-Verfügungstellung von Infrastruktur» gelten, was mehrwertsteuerpflichtig ist.

Die gemeinsame Nutzung des Kopierraumes und des Sitzungszimmers sowie die Büroreinigung bilden weder Teil einer Gesamtleistung, noch handelt es sich um eine blosser Nebenleistung zur Vermietung der Bürofläche. Diese Leistungen seien grundsätzlich steuerbar, argumentierte die Steuerbehörde.

Das Bundesgericht stimmte der Steuerbehörde zu und deklarierte die Leistungen der

Nutzung des Kopierraums, der Küche und der Büroreinigung als grundsätzlich steuerbar.

Denn werden Büroflächen zum Teil zu ausschliesslichem Gebrauch untervermietet und für gewisse Teile (Empfang, Sitzungszimmer, Pausenraum, Toilette) eine gemeinsame Nutzung vorgesehen, so liegen zwei Leistungen vor. Die Vermietung der Fläche ist von der Steuer ausgenommen, die Leistungen für die gemeinsame Nutzung grundsätzlich steuerbar. Sofern die steuerbaren Leistungen **wertmässig weniger als 30% eines Pauschalentgelts** ausmachen, können alle Leistungen als von der Steuer ausgenommen behandelt werden. Wenn die steuerbaren Leistungen wertmässig mehr als 30% ausmachen, empfiehlt es sich, für die steuerbaren Leistungen einen separaten Vertrag zu erstellen.

---

(Quelle: BVG A-1266/2013 vom 5. November 2013)



## Weiterverrechnen von Spesen <sup>Ä</sup> mit oder ohne Mehrwertsteuer?

Gerade bei der Verrechnung von Spesen an Kunden tauchen mehrwertsteuer relevante Fragen auf: Müssen auf die Spesen Mehrwertsteuer verrechnet werden? Wird der Nettobetrag (ohne MWSt.) oder der Bruttobetrag (inkl. MWSt.) der Spesen auf die Rechnung gesetzt?

Grundsätzlich muss Mehrwertsteuer auf das Entgelt bezahlt werden und zum Entgelt gehört auch der Ersatz der Kosten, auch wenn diese separat in Rechnung gestellt werden.

So gehören Essen-, Übernachtungs- und Fahrkosten zum Entgelt und werden zum

Normalsatz steuerbar. Zum Normalsatz, weil der Rechnungssteller wahrscheinlich keine Beherbergungsleistungen erbringt und somit nicht mit den reduzierten Satz abrechnen darf.

Der Rechnungssteller kann hingegen die Vorsteuer auf den Spesen in Abzug bringen, selbst wenn sie auf die Mitarbeiter lauten.

Es ist am einfachsten, wenn vorgängig mit dem Kunden abgemacht wird, wie anfallende Spesen beglichen werden. so werden auch Mehrwertsteuerfragen gelöst.

